

Ausfertigung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

in der Fassung vom 18.07.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom ?????

§ 1

Allgemeines und Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Asendorf betreibt in Haendorf eine Kindertagesstätte (Kindergarten) als öffentliche Einrichtung. Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Öffnungszeiten / Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags von **8.15 Uhr bis 14.15 Uhr** geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst an).

In den Ferien werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- **Die erste Woche der Herbstferien ist regulär geöffnet, die Busbeförderung findet statt.**
- **In der ersten Woche der Osterferien und den ersten 1,5 Wochen der Sommerferien wird auf gesonderte Anmeldung bei der Kindergartenleitung eine Betreuung durchgeführt. Es findet keine Busbeförderung statt.**

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des **2. Lebensjahres** bis zur Einschulung aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Asendorf aufgenommen.

Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt jeweils nach den Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder der Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind

e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.

f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt:

- a) in den Regelgruppen am Vormittag bis zu 25 Kinder
- b) in der Kleingruppe am Vormittag bis zu 10 Kinder
- c) in der altersgemischten Gruppe am Vormittag bis zu 20 Kinder.

§ 4

Erkrankung und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten auf einem Gesundheitsbogen anzugeben, ob das Kind an bestimmten Erkrankungen leidet.

Ist ein Kind akut erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, sofern der von der Gemeinde eingesetzte Busdienst nicht in Anspruch genommen wird.

Bei Inanspruchnahme des Busdienstes sind die Kinder rechtzeitig zu den von der Kindergartenleitung bekannt gegebenen Abfahrtszeiten zu den Haltepunkten zu bringen und von dort nach dem Betrieb abzuholen und während der Wartezeit zu beaufsichtigen.

Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst vor und nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, ist diese gebührenpflichtig.

§ 6

Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Benutzungsgebühren

a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00€ mtl.)
c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00€ mtl.)
d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	2.100,00 € (175,00 € mtl.)
e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.400,00 € (200,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Asendorf durch Bescheid festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 9

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Asendorf.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher gehören dem Beirat des Kindergartens der Gemeinde Asendorf an.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Asendorf, den 17.06.2008

Der Bürgermeister

(Wolfgang Heere)